

einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss²⁾, Schülerninnen und Schülern, die bereits einen mittleren Schulabschluss besitzen, erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag.²⁾ Der Eintrag unterbleibt, wenn im Zeugnis mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 3 enthalten sind.³⁾ Die geforderten Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts entsprechen müssen, werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder

2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss gemäß § 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung oder

4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule.

⁴⁾Die geforderten Englischkenntnisse werden ferner nachgewiesen durch ein vom Staatsministerium allgemein anerkanntes Zertifikat.⁵⁾ Einzelfallentscheidungen nach Satz 3 obliegen den Regierungen; sie können in Fällen besonderer Härte den Nachweis ausreichender Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache als Ersatz für Englisch genehmigen.

TEIL 6

Berufsschulbeitrat, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

§ 19 Zusammensetzung

(1) ¹⁾Dem Berufsschulbeitrat gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. drei Lehrkräfte, die hauptamtlich oder nicht unterhaltig beschäftigt sind,
 3. je ein Vertreter
 - a) des Aufwandsträgers,
 - b) der Schülerninnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten,
 4. je zwei Vertreter
 - a) der Arbeitgeber,
 - b) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - c) der zuständigen Stellen gemäß § 24 Abs. 2.
- ²⁾Den Vorsitz führt, soweit er als Vertreter des Aufwandsträgers an der Sitzung teilnimmt, der Landrat oder Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter, im Übrigen die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen
1. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden,
 2. je ein Vertreter
 - a) der beteiligten Religionsgemeinschaften,
 - b) der Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
 3. die Schularztin, der Schularzt oder ein anderer Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens,
 4. wenn an der Schule landwirtschaftliche Fachklassen bestehen, je ein Vertreter
 - a) des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - b) des Bayerischen Bauernverbands,

5. wenn die Schule von Auszubildenden für die öffentliche Verwaltung besucht wird, ein Vertreter der Behörden,
6. wenn die Schule von Auszubildenden des Handwerks besucht wird, ein Vertreter der Gesellensausschüsse,
7. wenn an der Schule Jugendsozialarbeit eingerichtet ist, ein Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 20 Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeitrat

(1) Unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters wählt mit einfacher Mehrheit

1. die Lehrerkonferenz die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
2. die Tagessprecherausschüsse die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b,
3. die Erziehungsberechtigten die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c.

(2) ¹⁾Es entsenden:

1. das zuständige Organ des Aufwandsträgers die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. die örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,
4. die zuständigen Stellen die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,
5. die örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a,
6. der Behördenvorstand die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 5,
7. der Bayerische Bauernverband die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b,
8. die örtlich zuständige Handwerkskammer die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 6,
9. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 7.

²⁾Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen im Schulpflicht, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

§ 21 Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) ¹⁾Die Mitglieder nach § 20 Abs. 1 werden alle zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeitrats nach der Wahl und endet mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeitrats nach dem darauf folgenden Wahl. ³⁾Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerninnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Berufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der Amtsniederlegung sowie bei Verlust der Wählbarkeit. ⁴⁾Beim Ausscheiden während der Amtszeit wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl Mitglied.

- (2) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Mitglieds.
 (3) § 16 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. ²Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausschlüsse werden auf Antrag vom Aufwandsrägter erstattet.

§ 22 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit dem Vertreter des Aufwandsrägters den Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Der Berufsschulbeirat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
 (2) ¹Die Tagesordnung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest; sie ist mit der Einladung allen Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig zu übermitteln. ²Anträge von Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Schulleitung zugegangen sind.
 (3) ¹§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 4 bis 7 BaySchO gilt entsprechend. ²Bei Abstimmungen sind neben den Mitgliedern die Teilnahmeberechtigten nach § 19 Abs. 2 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
 (4) Der Berufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Gemeinsamer Berufsschulbeirat

- (1) ¹Dem gemeinsamen Berufsschulbeirat gehören an:
 1. je zwei Vertreter der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und c und Nr. 4 genannten Gruppen.
²Den Vorsitz führt der Vertreter des Schulträgers.
 (2) Die Vertreter der Schulleiter werden von ihnen, die übrigen Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von den jeweiligen Gruppenvertretern in den Berufsschulbeiräten jeweils aus ihrer Mitte gewählt.
 (3) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 24 Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

- (1) ¹Die Berufsschulen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Ausbildenden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen. ²Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schulleiterinnen oder Schulleiter die Themenbereiche für die einzelnen Fächer übermittelt. ³Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreter zu Versammlungen der örtlichen oder regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.
 (2) Zuständige Stellen im Sinn dieser Schulordnung sind die nach Teil 3 Kapitel 1 BBiG zuständigen Stellen.

§ 25 Weitergabe von Informationen

- (1) Es werden hinsichtlich ihrer Schulleiterinnen und Schulleiter jeweils baldmöglichst unterrichtet:
 1. die Ausbildungsbetriebe über
 a) alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 b) Fehltage und Beurteilungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurden,
 c) Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 d) einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen,
 2. die Erziehungsberechtigten über Fehltage und Beurteilungen,
 3. die zuständigen Stellen über die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 1, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragt.
 (2) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Berufsschulen den betroffenen Schulleiterinnen und Schulleiter, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

TEIL 7

Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus